

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 48

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 1. Dezember.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen. (Fortsetzung.) — Der Truppenzusammensetzung der IV. und VIII. Armeedivision. (Fortsetzung.) — Das neue französische Infanteriegewehr. — H. de Graffigny: Die Luftschiffahrt und die lenkbaren Ballons. — Eidgenossenschaft: † Bundespräsident Oberst Hertenstein. † Oberst Aubert. † Oberstlieutenant Albrizzi. Alter eidg. Beamten. Beamtenversicherung. Instruktionskorps. Der schaffhauserische Offiziersverein über die Militärzentralisation durch den Bund. (Forts. und Schluss.) Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehnthal. Die Feier der Gründung des ersten Kadettenkorps in der Schweiz. — Ausland: Deutschland: Die Preisvertheilung für die ausgeschriebenen Sattelmodelle. † Generallieut. Weste. Frankreich: Die Feldmanöver des VI. Armeekorps. Die höhere Beförderungskommission. Eisenbahnwesen. Die Hemden von Baumwoll-Flanell. Ueber die Bewaffnung der Wäpfer.

## Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen.

(Fortsetzung.)

### II.

Bei dem Entscheid des Bundesgerichts über die Steuerfrage — wird man sagen — sei Gesetz und Recht und nicht das Gefühl massgebend gewesen. Wie die Kantone und Gemeinden in Folge des Spruches vom 9. Januar verfahren, ob dadurch Einzelne hart betroffen werden oder nicht, sei dem Bundesgericht höchst gleichgültig. Sein Grundsatz sei: „Fiat Justitia, pereat mundus.“

Wir haben vor diesen Anschauungen alle Hochachtung. Man wird uns aber zugeben, dass bei den einzelnen Mitgliedern des Bundesgerichts sich sehr verschiedene Ansichten in Rechtsfragen geltend machen können. Diese haben besonders da einen grossen Spielraum, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen.

Der Artikel 46 der Bundesverfassung erklärt eine doppelte Besteuerung unstatthaft. Diese Bestimmung wird aber von den Kantonen und Gemeinden sehr verschieden ausgelegt. Das Bundesgericht hat schon weit über hundert Streitfälle wegen Doppelbesteuerung entscheiden müssen.

In allen diesen Fällen urtheilten die Herren Bundesrichter nach ihrem besten Ermessen. Ein Gesetz, welches allgemein als Richtschnur dienen könnte, besteht nicht. Aus diesem Grunde kann die jeweilige Zusammensetzung des Bundesgerichts nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung gewesen sein und es darf nicht befremden, wenn diese oft verschieden ausgefallen ist.

Nachdem aber das Bundesgericht durch seinen Spruch vom 9. Januar eine Präzedenz geschaffen hat, ist wenig Aussicht vorhanden, dass in einem gleichen Fall anders geurtheilt würde. Niemand gibt gerne zu, dass er einen Missgriff begangen habe und wohl am allerwenigsten das höchste Forum des Rechts.

Diese Meinung war auch die eines höhern Instruktionsoffiziers, welcher nach dem Spruch vom 9. Januar einen anhängigen Rekurs sofort fallen liess und in der Folge in einer Weise besteuert wurde, welche an die Abruzzen erinnert.

Gleichwohl dürfte in einem Fall, wo die Verhältnisse verschieden sind (wo z. B. die Familie sich nicht auf dem Waffenplatz befindet, vielleicht anderwärts ein Geschäft betreibt u. s. w.), der Versuch nicht ohne Aussicht auf Erfolg gewagt werden. Dies um so mehr, als in dem Rekurs C. vielleicht nicht alle Rechtsmittel benützt worden sind.

Eine Besteuerung der Instruktoren durch Kantone und Gemeinden des jeweiligen Waffenplatzes wäre nach Ansicht der Juristen unstatthaft, wenn dadurch 1. eine Doppelbesteuerung sich ergeben würde; 2. wenn die Instruktoren sich in einem Zwangsdomizil befinden; oder 3. wenn ihnen Exterritorialität zusteht.

Wir müssen uns daher die Fragen vorlegen und beantworten:

1. Liegt ein Fall der Doppelbesteuerung vor?
2. Befinden sich die Instruktoren in einem Zwangsdomizil?
3. Haben sie Anspruch auf Exterritorialität?

Wir wollen diese Fragen einzeln betrachten.

### III.

Zuerst die Frage der Doppelbesteuerung. — Wenn die Instruktoren nach dem